

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40/2021



Veröffentlicht am 15.07.2021

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin

Vom 23.06.2021.

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21.03. bis 04.04.2019 (GVBl. LSA 2019, 334, 337), § 3a Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 297, 298), mehrfach, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 334, 365), des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 380), § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 8 i. V. m. § 67a Abs. 2 Nr. 3 lit. b Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), mehrfach, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 10) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin.

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.12.2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2019 vom 19.12.2019), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung vom 19.02.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2020 vom 05.03.2020) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des Absatzes 2 wird durch den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 ersetzt.
- b) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ab dem Wintersemester 2022/23 wird die Rangliste aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 50 Punkte
 - Berufsausbildung (§ 8): 25 Punkte
 - Berufstätigkeit (§ 8): 25 Punkte.“

2. Der § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufsausbildungen“ die Wörter „und -tätigkeiten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „0“ das Wort „(null)“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für eine Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung wird die volle Punktzahl vergeben, andernfalls 0 (null) Punkte.“
3. Der § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) nach dem Wort und der Angabe „Anlage 5“ wird eingefügt „Absatz 6“ und
 - b) im 2. Halbsatz werden die Worte „im Jahr 2020 drei Punkte und“ gestrichen.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird ggf.“ durch das Wort „kann“ ersetzt und an das Wort „erhoben“ das Wort „werden“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 01.06.2021 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.06.2021

Magdeburg, 29.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg